



**Einwohnergemeinde
Grossdietwil**

Gemeindeversammlung

Dienstag, 05. Dezember 2017

20.00 Uhr, Säulensaal Schulhaus

Voranschlag 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einladung, Traktandenliste	4
Bericht des Gemeinderates zu den Traktanden 1 bis 10	5
Bericht und Empfehlung der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	13
Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Voranschlag 2017	13
Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf	14
Voranschlag 2018 Laufende Rechnung, funktionale Gliederung, Zusammenzug	15
Voranschlag 2018 Laufende Rechnung, Artengliederung	16
Voranschlag 2018 der Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite	20
Bemerkungen zum Voranschlag 2018	
- Finanz- und Aufgabenplan	21
- Laufende Rechnung	21
- Investitionsrechnung	23
- Finanzierung und Mittelbedarf	23
- Finanzkennzahlen	23
Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017	25
Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017	27
Diverse Informationen	29

Einladung zur Gemeindeversammlung

Alle stimmbfähigen Einwohnerinnen und Einwohner sind eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Dienstag, 05. Dezember 2017, 20.00 Uhr, Säulensaal Schulhaus

Traktanden

1. Begrüssung und Bestellung des Versammlungsbüros
2. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Grossdietwil an *Barazutti Siegmund*, geb. 19.08.1959 und *Barazutti-Gross Veronika*, geb. 05.04.1961, Staatsangehörigkeit Deutschland, Feldweg 12, 6146 Grossdietwil
3. Beschlussfassung betr. Teilrevision der Gemeindeordnung Grossdietwil
4. Kenntnisnahme Jahresprogramm 2018
5. Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022
6. Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde Grossdietwil
 - 6.1 Beschluss Voranschlag
 - a) der laufenden Rechnung
 - b) der Investitionsrechnung
 - 6.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 2.30 Einheiten
7. Genehmigung Abrechnung Sonderkredit Wasserleitung Erschliessung Sandgrube
8. Genehmigung Zusatzkredit von Fr. 70'000.00 betr. Projekt Gründung Unterhaltsgenossenschaft (UHG)
9. Beschlussfassung Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Grossdietwil
10. Verschiedenes

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird im Säulensaal ein Apéro serviert.

Bericht des Gemeinderates zu den Traktanden

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Mit dem nachstehenden Bericht zu den einzelnen Traktanden orientieren wir Sie über die Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2017.

Stimmberechtigt sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und welche bis zum 30. November 2017 in Grossdietwil ihren Wohnsitz begründet und gesetzlich geregelt haben.

Die vorliegende Botschaft zur Gemeindeversammlung wird allen Haushaltungen zugestellt. Sie erscheint in einer Kurzfassung. Die Botschaft soll einen schnellen Überblick über die Geschäfte der Gemeindeversammlung ermöglichen.

Selbstverständlich stehen für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner ausführliche Informationen zu den Traktanden zur Verfügung. Diese, sowie das Stimmregister, liegen ab 17. November 2017 auf der Gemeindeverwaltung auf. Sie können teilweise auch auf der Internetseite www.grossdietwil.ch (Politik, Gemeindeversammlung) eingesehen werden.

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Grossdietwil, 03. November 2017

Gemeinderat Grossdietwil

Traktandum 1 Begrüssung und Bestellung des Versammlungsbüros

Traktandum 2 Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Grossdietwil an *Barazutti Siegmund*, geb. 19.08.1959 und *Barazutti-Gross Veronika*, geb. 05.04.1961, Staatsangehörigkeit Deutschland, Feldweg 12, 6146 Grossdietwil

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Bürgerrechtsgesetz) sowie des Einbürgerungsleitfadens der Gemeinde Grossdietwil haben die Gesuchsteller nebst den Wohnsitzerfordernissen u.a. folgende Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Sie gliedern sich in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse ein.
- Sie sind vertraut mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen und akzeptieren diese auch.
- Sie beachten die schweizerische Rechtsordnung und fallen nicht negativ auf.
- Sie gefährden die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht.
- Sie geniessen in Grossdietwil einen guten Ruf.

Der Gesamtgemeinderat führte mit den Gesuchstellern ein Einbürgerungsgespräch (Hauptgespräch).

Die nachstehend genannten Personen beantragen die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Grossdietwil.

Barazutti Sigmund, Feldweg 12, 6146 Grossdietwil

Geburtsort / -datum	Emmendingen, Deutschland, 19.08.1959
Staatsangehörigkeit	Deutschland
Zivilstand	verheiratet
Beruf	Kaufmann, Geschäftsleitung
Arbeitgeberin	Verolight GmbH, mit Sitz in Grossdietwil, Feldweg 12
Wohnsitz in der Schweiz ab	15.08.1998
Ununterbrochener Wohnsitz in Grossdietwil seit	01.01.2012



Barazutti-Gross Veronika, Feldweg 12, 6146 Grossdietwil

Geburtsort / -datum	Neuenstadt am Kocher, Deutschland, 05.04.1961
Staatsangehörigkeit	Deutschland
Zivilstand	verheiratet
Beruf	Kauffrau, Geschäftsleitung
Arbeitgeberin	Verolight GmbH, mit Sitz in Grossdietwil, Feldweg 12
Wohnsitz in der Schweiz ab	05.10.1990
Ununterbrochener Wohnsitz in Grossdietwil seit	01.01.2012



Die Gesuchsteller erfüllen nach Ansicht des Gemeinderates die Einbürgerungsvoraussetzungen. Es sind keine Gründe bekannt, die gegen ihre Einbürgerung sprechen.

Antrag des Gemeinderates

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Grossdietwil an
- Barazutti Sigmund, geb. 19.08.1959
- Barazutti-Gross Veronika, geb. 05.04.1961
ist zu beschliessen.

Traktandum 3 **Beschlussfassung betr. Teilrevision der Gemeindeordnung Grossdietwil**

Ausgangslage

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet sowie verschiedene Änderungen am Gemeindegesetz vorgenommen. Mit der Änderung wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) umgesetzt. Das neue Gesetz tritt per 01.01.2018 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Luzerner Gemeinden. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden ihre Anpassungen bis zum 31.12.2017 vornehmen müssen.

HRM 2 folgt auf HRM 1

Die heutige Rechnungslegung basiert auf dem Harmonisierten Rechnungsmodell 1 (HRM 1). Dieses ist über 50 Jahre im Einsatz und hat über all die Jahre nur wenige Weiterentwicklungen erfahren. In der Privatwirtschaft wurde jedoch die Rechnungslegung stetig reformiert und modernisiert. Im Kanton Luzern wurden die neuen Regelungen per 01.01.2011 im Rahmen des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) eingeführt. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHGG) stellt nun der Kanton Luzern auch auf Gemeindeebene auf das neue System um – als einer der letzten Kantone der Schweiz.

Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) wird die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch modernisiert. Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der öffentlichen Hand so abzubilden, dass die Darstellung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Die Führungsinstrumente müssen diesen Entwicklungen Rechnung tragen; sie sind daher anzupassen.

Mit dem neuen kantonalen **Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG)** werden im Kanton Luzern die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) eingeführt. Das neue Gesetz enthält die bislang im Gemeindegesetz enthaltenen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften im Gemeindegesetz überarbeitet. Neben den Rechnungslegungsvorschriften werden insbesondere das Kreditrecht, das Ausgabenrecht und die Vorgaben zu den politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumenten modernisiert.

Die Begriffe der Rechnungslegung werden an die Privatwirtschaft angepasst. Aus der Bestandesrechnung wird die Bilanz, aus der Laufenden Rechnung die Erfolgsrechnung und aus dem Voranschlag wird das Budget. Die Verständlichkeit der einzelnen Instrumente soll somit erhöht werden.

Aufgrund dieser Gesetzesrevision sind verschiedene Anpassungen in der Gemeindeordnung der Gemeinde Grossdietwil erforderlich. Diese müssen bis zum 31. Dezember 2017 von den Stimmberechtigten beschlossen werden. Weitere Informationen zum Projekt können auf der Webseite www.stark.lu.ch abgerufen werden.

Weiter wurde das kantonale **Volksschulbildungsgesetz (VBG)** geändert. Mit der letzten Revision dieses Gesetzes wurde die Schulpflege im Kanton Luzern in allen Gemeinden abgeschafft. Neu besteht eine Bildungskommission.

Die Gemeinden müssen die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates, der Bildungskommission und der Schulleitung regeln. Für die Anpassung besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2020. Die Anpassung betreffend Bildungskommission kann gleichzeitig mit den weiteren Anpassungen aufgrund des neuen FHGG vorgenommen werden.

Änderungen Gemeindeordnung

Die grundsätzliche Gemeindeorganisation und der Grossteil der bisherigen Gemeindeordnung bleiben auch weiterhin bestehen. Der Gemeinderat hat sich daher für eine Teilrevision der Gemeindeordnung entschieden.

Der Gemeinderat hat die Anpassungen bzw. Änderungen gegenüber der heutigen Gemeindeordnung in einer Gegenüberstellung an der Gemeinderatssitzung vom 06. September 2017 beschlossen. Ebenso wurde

eine geänderte Version der Gemeindeordnung, welche die zu beschliessenden Änderungen beinhaltet, erarbeitet.

Diese beiden Unterlagen sind auf der Homepage www.grossdietwil.ch / Politik / Gemeindeversammlung / Gemeindeversammlung 05. Dezember 2017 aufgeschaltet. Sie können auch in Papierform auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Ergänzend zu den Anpassungen an das übergeordnete Recht und die Begriffsanpassungen sind zusätzlich **folgende Artikel in der Gemeindeordnung** speziell zu erwähnen:

Art. 17 c, Limite Sonderkredite und Art. 25 Abs. 2 Ziffer c Finanzkompetenz Gemeinderat

Damit die Gemeinde eine Ausgabe tätigen kann, braucht es

- eine Rechtsgrundlage
- einen Budgetkredit und
- eine Ausgabenbewilligung für die konkrete Ausgabe (§ 33 FHGG)

Gemäss § 34 FHGG erfolgt die Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben ab einem festgesetzten Betrag durch Bewilligung eines Sonderkredits durch die Stimmberechtigten. Der Höhe der in der Gemeindeordnung festzulegenden Limite für einen Sonderkredit durch die Stimmberechtigten kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Die Ausgabenkompetenzen sollen so festgelegt werden, dass eine genügende Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist.

Für die Gemeinde Grossdietwil ist vorgesehen, in der Gemeindeordnung folgende neue Finanzkompetenzen festzulegen:

- Limite für einen Sonderkredit für freibestimbare Ausgaben von über Fr. 200'000.00

Diese Limite lag bisher bei 5% der Summe, welche den Ertrag aus Ressourcen- und Lastenausgleich und der Gemeindesteuern übersteigt. Dies ergab für das Jahr 2017 den Betrag von Fr. 167'105.97.

- Finanzkompetenz des Gemeinderates für freibestimbare Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 200'000.00 nicht übersteigen

Diese Kompetenz war bis anhin bei 5% der Summe des Ertrages aus Ressourcen- und Lastenausgleich und der Gemeindesteuern festgelegt. Dies ergab für das Jahr 2017 den Betrag von Fr. 167'105.97.

Der Gemeinderat schlägt die Genehmigung der leicht erhöhten Finanzkompetenzen vor und ist überzeugt, damit im Alltagsgeschäft effizienter handeln zu können.

Die Änderungen Gemeindeordnung (Gegenüberstellung zur jetzt geltenden Gemeindeordnung) sowie der bereinigte Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung lagen in der Zeit vom 29. September 2017 bis 17. Oktober 2017 öffentlich auf.

Ebenso wurden die drei Ortsparteien sowie die Mitglieder der Rechnungskommission zur Stellungnahme eingeladen. Soweit Rückmeldungen eingegangen sind, waren alle positiv.

Antrag des Gemeinderates

Die Teilrevision der Gemeindeordnung Grossdietwil ist zu beschliessen.

Traktandum 4 Kenntnisnahme Jahresprogramm 2018

Das Jahresprogramm 2018 wurde vom Gemeinderat erarbeitet. Dieses liegt am Schalter der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und wird an der Gemeindeversammlung vorgestellt.

Antrag des Gemeinderates Das Jahresprogramm 2018 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 5 Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022

Der Gesetzgeber fordert gemäss § 73 Gemeindegesetz einen Finanz- und Aufgabenplan, welcher Aufschluss gibt über die Finanzentwicklung der nächsten 5 Jahre. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag.

Vom Tool, welches der Kanton den Gemeinden zur Berechnung des Finanz- und Aufgabenplanes zur Verfügung stellt, gibt es zwei Versionen: eines mit 4 Planjahren und eines mit 6 Planjahren. Im Jahre 2016 hat der Gemeinderat entschieden, inskünftig den Finanz- und Aufgabenplan jeweils mit 4 Planjahren zu berechnen; demzufolge für die Jahre 2018 bis 2022. Die Entwicklung der Gemeindefinanzen über 4 Jahre ist für den Gemeinderat abschätzbar; zwei zusätzliche Planjahre sind aus Sicht des Gemeinderates eher wenig aussagekräftig, weil sie in weiter Ferne liegen.

Der Finanz- und Aufgabenplan wurde vom Gemeinderat erarbeitet und mit der Rechnungscommission besprochen. Dieser liegt am Schalter der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und wird an der Gemeindeversammlung vorgestellt.

Antrag des Gemeinderates Der Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 6 Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde Grossdietwil

6.1 **Beschluss Voranschlag**

a) der laufenden Rechnung

Ergebnis

Der Voranschlag 2018 der laufenden Rechnung schliesst mit einem Aufwand und Ertrag von je Fr. 4'725'600.00 ab, nachdem ein zu erwartender **Aufwandüberschuss von Fr. 146'971.00** ausgewiesen wird.

Abschreibungen / Rückstellungen

Im Voranschlag sind folgende Abschreibungen enthalten:

- Ordentliche Abschreibungen auf dem mutmasslichen Bestandeswert des Verwaltungsvermögens per 01.01.2018	Fr. 191'000.00
Total	<u>Fr. 191'000.00</u>

b) der Investitionsrechnung

Ergebnis

Der Voranschlag der Investitionsrechnung 2018 schliesst bei Ausgaben von Fr. 10'000.00 und Einnahmen von Fr. 40'000.00 mit **einem Investitionsüberschuss von Fr. 30'000.00 ab**.

6.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 2.30 Einheiten

Der Gemeinderat schlägt vor, den Steuerfuss von bisher 2.30 Einheiten beizubehalten. Die für das Rechnungsjahr 2017 beschlossene Senkung des Steuerfusses um 0.10 Einheiten von 2.40 auf neu 2.30 Einheiten ist verkraftbar; der Bezug von 2.30 Einheiten ist jedoch absolut notwendig.

Der Gemeinderat ist einerseits bestrebt, mehr Einnahmen zu generieren, andererseits versucht er jedoch auch, die Aufwandseite kurz- oder längerfristig zu entlasten. Letzteres ist abhängig von den Aufgaben, welche der Kanton noch an die Gemeinden delegieren wird, und kann daher nicht in jedem Fall garantiert werden.

Antrag des Gemeinderates

6.1 Der Voranschlag 2018 ist zu beschliessen

- a) der laufenden Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 146'971.00.
- b) der Investitionsrechnung mit einem Nettoinvestitionsüberschuss von Fr. 30'000.00.

6.2 Der Steuerfuss 2018 ist mit 2.30 Einheiten festzusetzen.

Traktandum 7 Genehmigung Abrechnung Sonderkredit Wasserleitung Erschliessung Sandgrube

Die Erstellung der Wasserleitung Erschliessung Sandgrube ist planmässig verlaufen. Dadurch konnte das Baugebiet Baumgartenweg (Gestaltungsplangebiet Sandgrube) baureif gemacht werden, sodass neue Bauten im Entstehen sind.

Bewilligter Sonderkredit Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014	Fr.	65'000.00
Total Bruttoaufwendungen gemäss Investitionsrechnung	Fr.	<u>49'994.50</u>
Ergibt eine Kreditunterschreitung	Fr.	<u>15'005.50</u>

Synergien verschiedener Werke bei den Grabarbeiten entlasteten den Aufwand merklich.

Die Gebäudeversicherung leistete einen finanziellen Beitrag an die Rohrleitungen und Hydranten von Fr. 16'612.80. Somit resultiert für die Trink- / Löschwasserverschliessung Sandgrube ein Nettoaufwand von Fr. 33'381.70.

Die Rechnungskommission hat diese Sonderkreditabrechnung geprüft und in allen Teilen für richtig befunden.

Antrag des Gemeinderates

Die Abrechnung Sonderkredit Wasserleitung Erschliessung Sandgrube ist zu genehmigen.

Traktandum 8 Genehmigung Zusatzkredit von Fr. 70'000.00 betr. Projekt Gründung Unterhaltsgenossenschaft (UHG)

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010 wurde ein Sonderkredit von Fr. 100'000.00 für das Projekt der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft (UHG) beschlossen. Die Fr. 100'000.00 waren zu diesem Zeitpunkt eine reine Annahme. Erarbeitungsgrundlagen lagen keine vor.

Die Projektarbeiten gestalteten sich als sehr aufwendig. Insbesondere fielen folgende Arbeiten an:

- Anpassung des Gemeindestrassenreglements
- Erarbeitung Statuten und Reglemente für Privat- und Güterstrassengenossenschaft
- Gründung einer Unterhaltsgenossenschaft aus den fünf bestehenden Genossenschaften
- Um einen ausgewogenen Perimeterbezug zu gewährleisten, wurden vier Perimeter über das Gemeindegebiet erstellt.

Erfreulicherweise konnten die Perimeter im Frühjahr 2017 allen betroffenen Grundeigentümern eröffnet werden. Nachdem gegen die Perimeter keine Einsprachen eingereicht worden sind, traten in der Zwischenzeit alle Perimeter in Rechtskraft.

Es ergibt sich folgende Zwischenabrechnung des Sonderkredites:

Bewilligter Sonderkredit Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010	<u>Fr. 100'000.00</u>
Total voraussichtlich beansprucht per 31.12.2017 gemäss Investitionsrechnung	Fr. 160'000.00
Noch zu erwartende Aufwendungen für Abschlussarbeiten	<u>Fr. 10'000.00</u>
Ergibt zu erwartende UHG Gründungskosten	<u>Fr. 170'000.00</u>

Der beschlossene Kreditbetrag von Fr. 100'000.00 reicht somit nicht aus. Für die Kreditüberschreitung ist ein **Zusatzkredit von Fr. 70'000.00** zu beschliessen. Die Rechnungskommission unterstützt diese Krediteinholung.

Antrag des Gemeinderates Der Zusatzkredit von Fr. 70'000.00 betr. Projekt Gründung Unterhaltsgenossenschaft (UHG) ist zu genehmigen.

Traktandum 9 Beschlussfassung Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Grossdietwil

Die regionale Förderung des Tourismus ist ein Anliegen der ganzen Region Willisau-Wiggertal. Unsere Region mit einer intakten Landschaft, vielen Sehenswürdigkeiten und Freizeitangeboten bietet sehr viel für Tagestouristen, aber auch für Feriengäste. Um diese Angebote zu fördern und zu vermarkten, wurde vor einigen Jahren der Verein "Pro Region Willisau-Wiggertal" gegründet.

Die Gemeinde Grossdietwil ist Mitglied des Vereins "Pro Region Willisau-Wiggertal" und unterstützt somit die Tourismusförderung. Der Verein bezweckt eine nachhaltige Förderung und Entwicklung der Region Willisau-Wiggertal in ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Beziehungen.

Die Tätigkeitsfelder des Vereins sind insbesondere

- Regionalmarketing
- Imageförderung
- Standortmarketing
- Tourismusförderung

Der Verein führt das Tourismusbüro in Willisau und wird von 19 Gemeinden der Region mit einem jährlichen Vereinsbeitrag von Fr. 4.00 pro Einwohner/in unterstützt. Bekanntlich werden die finanziellen Mittel der Gemeinden immer knapper. Nebst grossen Sparanstrengungen sind somit laufend auch neue Einnah-

mequellen zu prüfen. Als eine Variante sieht der Verein die Einführung einer einheitlichen Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vor.

Mit der Einführung dieser Abgaben wird nicht der Anbieter einer Unterkunft zur Kasse gebeten, sondern der Gast. Er trägt dazu bei, dass die Region Dienstleistungen und Angebote weiterentwickeln und ausbauen kann. Dass der Gast eine Abgabe zu entrichten hat, ist in anderen Regionen der Schweiz aber auch im Ausland bereits gang und gäbe. Dem Tourismusverein ist es ein grosses Anliegen, mit den gesetzlich verankerten Abgaben auch die Kassen der Gemeinden zu entlasten.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Region Willisau-Wiggertal eine flächendeckende Beherbergungsabgabe sowie eine entsprechende Kurtaxe einzuführen.

Die näheren Informationen können den auf Seiten 25-28 dieser Botschaft publizierten Entwürfen entnommen werden.

- **Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017**
zu beschliessen von der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2017
- **Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017**
zu beschliessen vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2017

Antrag des Gemeinderates

Das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017 ist zu beschliessen.

Traktandum 10 Verschiedenes

Bericht und Empfehlung der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde zum Voranschlag 2018

Als Rechnungskommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022, den Voranschlag 2018 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und das Jahresprogramm für das Jahr 2018 der Gemeinde Grossdietwil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.30 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, den Voranschlag 2018 mit einem Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 146'971.00 sowie die Investitionsrechnung mit einem Nettoinvestitionsüberschuss von Fr. 30'000.00 zu genehmigen.

Grossdietwil, 6. November 2017

Die Rechnungskommission

Der Präsident	Reto Müller-Burri
Die Mitglieder	Céline Leuenberger Walter Zumbühl-Barmettler

Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Voranschlag 2017 und zum Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021

Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden, Luzern zum Voranschlag 2017 und zum Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 wurde mit Schreiben vom 13. März 2017 wie folgt eröffnet:

„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

ERGEBNISSE, FINANZIERUNG, MITTELBEDARF

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
ERGEBNISSE						
LAUFENDE RECHNUNG						
Total Aufwand und Ertrag	4'725'600	4'578'629	4'492'500	4'515'766	4'714'399	4'985'828
Ertragsüberschuss			23'266		271'429	
Aufwandüberschuss		146'971				
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Ausgaben und Einnahmen	10'000	40'000	448'000	40'000	436'174	132'475
Nettoinvestitionen Zunahme				408'000		303'699
Nettoinvestitionen Abnahme	30'000					
FINANZIERUNG	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen			408'000		303'699	
Abnahme der Nettoinvestitionen		30'000				
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung				23'266		271'429
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	146'971					
Abschreibungen (ohne DS 999)						
- auf Verwaltungsvermögen (331.332)		254'620		235'020		310'306
- auf Bilanzfehlbetrag (333)						
Einlagen (ohne DS 999)						
- Spezialfinanzierungen (380)		111'780		70'320		100'350
- Spezialfonds (384)						
- Vorfinanzierungen (385)						
Entnahmen						
- Spezialfinanzierungen (480)	77'840		44'190		91'695	
- Spezialfonds (484)	40'000		30'000		130'038	
- Vorfinanzierungen (485)						
Total Mittelverwendung / Mittelherkunft	264'811	396'400	482'190	328'606	525'432	682'085
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung	131'589				156'653	
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung				153'584		
MITTELBEDARF / MITTELÜBERSCHUSS						
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung		131'589				156'653
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung			153'584			
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	11'000				11'000	
Veränderungen im Finanzvermögen						
- Neuanlagen						
- Abschreibung und Auflösung von Anlagen						
- Abschreibungen auf Finanzvermögen (330)						1'575
Total Mittelbedarf / Mittelüberschuss	11'000	131'589	153'584	0	11'000	158'228
Gesamter Mittelbedarf				153'584		
Gesamter Mittelüberschuss	120'589				147'228	

Voranschlag 2018 Laufende Rechnung, funktionale Gliederung, Zusammenzug

Einwohnergemeinde Grossdietwil

Laufende Rechnung 2018

Funktionale Gliederung Zusammenzug		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	705'970	109'600	711'340	99'500	703'189.51	159'252.90
	Nettoaufwand		596'370		611'840		543'936.61
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	312'990	269'320	230'590	173'620	232'700.70	178'918.00
	Nettoaufwand		43'670		56'970		53'782.70
2	BILDUNG	1'624'760	360'200	1'608'250	375'700	1'736'780.00	385'122.40
	Nettoaufwand		1'264'560		1'232'550		1'351'657.60
3	KULTUR UND FREIZEIT	52'800	2'000	52'900	400	46'476.25	355.00
	Nettoaufwand		50'800		52'500		46'121.25
4	GESUNDHEIT	292'310	0	203'310	0	196'046.85	4'400.00
	Nettoaufwand		292'310		203'310		191'646.85
5	SOZIALE WOHLFAHRT	693'230	2'200	655'750	16'200	706'561.35	58'172.45
	Nettoaufwand		691'030		639'550		648'388.90
6	VERKEHR	224'620	85'000	197'500	90'000	186'559.45	44'087.95
	Nettoaufwand		139'620		107'500		142'471.50
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	523'480	428'450	545'350	405'380	663'585.93	576'763.83
	Nettoaufwand		95'030		139'970		86'822.10
8	VOLKSWIRTSCHAFT	40'590	49'200	41'960	48'470	11'943.90	54'335.51
	Nettoertrag		8'610		6'510		42'391.61
9	FINANZEN UND STEUERN	254'850	3'419'630	268'816	3'306'496	501'983.90	3'524'419.80
	Nettoertrag		3'164'780		3'037'680		3'022'435.90
	Total	4'725'600	4'725'600	4'515'766	4'515'766	4'985'827.84	4'985'827.84
	Ertragsüberschuss						
	Aufwandüberschuss						
	Total	4'725'600	4'725'600	4'515'766	4'515'766	4'985'827.84	4'985'827.84

Voranschlag 2018 Laufende Rechnung, Artengliederung

Einwohnergemeinde Grossdietwil

Laufende Rechnung 2018

Artengliederung Detail	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 A U F W A N D	4'725'600		4'515'766		4'985'827.84	
30 PERSONALAUFWAND	1'495'065		1'406'390		1'357'725.10	
300 Behörden, Kommissionen	186'300		186'700		147'920.80	
301 Verwaltungs-/Betriebspersonal	486'400		487'900		503'456.95	
302 Lehrkräfte	540'000		523'000		514'728.05	
303 AHV/ALV/EO-Beiträge	90'270		89'420		86'286.55	
304 PK-Beiträge	86'300		91'830		73'904.35	
305 UVG/KTG-Beiträge	12'245		14'490		14'329.15	
306 Dienstkleider, Zulagen	75'800		3'300		6'256.00	
309 Uebriger Personalaufwand	17'750		9'750		10'843.25	
31 SACHAUFWAND	539'885		630'190		622'312.65	
310 Büro-/Schulmaterial/Drucks.	45'350		46'950		43'370.65	
311 Mobilien, Maschinen, Fzg, EDV	45'900		41'450		10'292.30	
312 Energie, Wasser, ARA, Abfall	55'200		57'300		62'924.85	
313 Verbrauchsmaterialien	15'100		15'200		13'428.22	
314 Dienstl. Dritter baulicher Unterha	94'200		118'200		187'438.48	
315 Dienstl. Dritter/übr. Unterhalt	42'700		33'700		60'387.87	
316 Mieten, Pachten, Benützungset	14'010		14'410		13'930.00	
317 Spesenentschädigungen	9'450		12'150		11'939.80	
318.01 Versicherungsprämien	22'350		22'750		21'281.15	
318.02 Porti, Telefon, PC-Gebühren	21'380		21'780		18'768.53	
318.05 Gebühren, Abgaben						
318.09 Uebr. Dienstleist. u.Honorare	162'800		234'650		165'406.80	
319 Uebriger Sachaufwand	11'445		11'650		13'144.00	
32 PASSIVZINSEN	52'150		52'680		51'681.37	
321 Kurzfristige Schulden					94.65	
322 mittel- und langfristige Schulden	49'000		49'000		48'688.32	
329 Uebrige Passivzinsen	3'150		3'680		2'898.40	
33 ABSCHREIBUNGEN	255'270		235'720		311'881.13	
330 Finanzvermögen	650		700		1'575.35	
331 VV ordentl. Abschreibungen	214'620		195'020		183'825.95	
332.02 zusätzl. Abschreibungen zuf. Auflösung Reserven	20'000		20'000		52'674.95	
332.01 Rückstellungen/zus. Abschr.						
332.02 zus. Abschreibungen	20'000		20'000		73'804.88	
333 Bilanzfehlbetrag						
332.02 zus. Abschreibungen						
34 ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG	6'300					
340 Pauschale Steueranrechnung	6'300					
35 ENTSCHAEDIGUNGEN AN GEMEINWESEN	845'250		832'850		1'000'461.65	
351 Kanton	114'800		93'100		139'071.50	
352 Gemeinden/Gem.verbände	730'450		739'750		861'390.15	

Voranschlag 2018 Laufende Rechnung, Artengliederung

Einwohnergemeinde Grossdietwil

Laufende Rechnung 2018

Artengliederung Detail		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
36	EIGENE BEITRAEGE	1'410'000		1'231'700		1'243'802.85	
361	Kanton	758'200		748'020		657'670.85	
362	Gemeinden/Gem.verbände	256'500		181'400		165'574.80	
363	Eigene Anstalten	144'180		107'810		108'879.00	
364	gem.wirtsch. Unternehmungen						
365	Private Institutionen	135'820		99'520		117'174.45	
366	Private Haushalte	115'300		94'950		194'503.75	
37	DURCHLAUFENDE BEITRAEGE						
375	Private Institutionen						
38	EINLAGEN	111'780		93'586		371'778.59	
380	Spezialfinanzierungen	111'780		70'320		100'349.95	
384	Spezialfonds						
389	Ertragsüberschuss			23'266		271'428.64	
39	INTERNE VERRECHNUNGEN	9'900		32'650		26'184.50	
396	Verrechnete Zinsen	9'900		32'650		26'184.50	

Voranschlag 2018 Laufende Rechnung, Artengliederung

Einwohnergemeinde Grossdietwil

Laufende Rechnung 2018

Artengliederung Detail		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	ERTRAG		4'725'600		4'515'766		4'985'827.84
40	STEUERN		2'170'400		2'091'020		2'249'866.35
400	EINKOMMENS-UND VERMOEGENSSTEUERN		2'095'100		2'021'000		2'081'789.85
400.10	Gemeindesteuern, Ertrag laufendes Jahr		1'900'000		1'770'000		1'800'800.70
400.20	Gemeindesteuern, Nachträge früherer Jahre		90'000		140'000		161'441.00
400.30	Quellensteuern		45'000		50'000		37'568.30
400.16	Sondersteuern a/Kap.zahlungen		60'000		60'000		72'418.70
400.29	Eingang abgeschriebene Beiträge						9'537.55
400.40	Nach- und Strafsteuern		100		1'000		23.60
402	SONDERSTEUERN		11'000		11'000		11'769.30
402.10	Personalsteuern		11'000		11'000		11'769.30
402.20	Liegenschaftssteuern						
403	GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUE		15'000		15'000		69'192.30
403.01	Grundstückgewinnsteuern		15'000		15'000		69'192.30
404	HANDÄNDERUNGSSTEUERN		30'000		25'000		59'294.25
404.01	Handänderungssteuern		30'000		25'000		59'294.25
405	ERBSCHAFTSSTEUERN		10'000		10'000		17'834.15
405.01	Erbschaftssteuern		10'000		10'000		17'834.15
406	BESITZ- UND AUFWANDSTEUERN		9'300		9'020		9'986.50
406.01	Hundesteuern		9'000		9'000		9'950.00
406.03	Beherbergungsabgaben, Kurtaxe		300		20		36.50
41	REGALIEN UND KONZESSION		48'650		48'250		53'882.51
410	Konzessionsgebühren		48'650		48'250		53'882.51
412	Gebühren						
42	VERMOEGENSERTRAGE		46'350		44'450		46'342.15
421	Guthaben		1'550		2'050		1'993.15
422	Anlagen des Finanzvermögens						4.00
423	Liegenschaftserträge des FV		4'000		4'000		4'065.00
424	Buchgewinn						
427	Liegenschaftserträge des VV		40'800		38'400		40'280.00
429	Uebrige Vermögenserträge						

Voranschlag 2018 Laufende Rechnung, Artengliederung

Einwohnergemeinde Grossdietwil

Laufende Rechnung 2018

Artengliederung Detail	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
43 ENTGELTE		445'000		433'800		534'334.45
430 Ersatzabgaben		33'000		34'000		32'243.00
431 Gebühren für Amtshandlungen		58'200		51'200		105'857.75
434 Benützungsgb./Dienstleistungei		272'500		262'500		278'487.50
435 Verkaufserlöse		5'200		5'500		4'298.00
436 Rückerstattungen		71'100		78'600		104'123.20
437 Bussen		5'000		2'000		9'325.00
439 Uebrige						
44 ANTEILE UND BEITRAEGE OHNE ZWECKBINDUNG		1'088'609		1'194'846		1'249'072.00
444 Kantonsbeiträge		1'088'609		1'194'846		1'249'072.00
444.10 Ressourcenausgleich		643'991		725'739		781'042.00
444.20 Lastenausgleich		444'618		469'107		468'030.00
45 RUECKERSTATTUNG VON GEMEINWESEN		29'700		28'450		35'993.15
450 Bund						
451 Kanton		7'700		7'700		7'675.25
452 Gemeinden/Gem.verbände		22'000		20'750		28'317.90
46 BEITRÄGE FÜR EIGENE RECHNUNG		622'180		568'110		568'419.55
460 Bund						
461 Kanton		390'300		411'450		413'851.50
462 Gemeinden und Gde.Verbände		82'200		48'850		45'689.05
463 Eigene Anstalten		144'380		107'810		108'879.00
469 Uebrige Beiträge		5'300				
47 DURCHLAUFENDE BEITRÄGE						
470 Bund						
48 ENTNAHMEN		264'811		74'190		221'733.18
480 Entnahme a/Spezialfinanzierung		77'840		44'190		91'694.90
484 Spezialfonds		40'000		30'000		130'038.28
489 Aufwandüberschuss		146'971				
49 INTERNE VERRECHNUNGEN		9'900		32'650		26'184.50
496 Verrechnete Zinsen		9'900		32'650		26'184.50

Voranschlag 2018 der Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Voranschlag der Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite									
Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Brutokredit	voraussichtlich beansprucht bis 31.12.2017	Voranschlag 2018		Kreditkontrolle		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtlich beansprucht bis 31.12.2018	noch verfügbar 01.01.2019	
217	Schulliegenschaften								
503.18	Sanierung 1. Etappe (neues Schulhaus)	07.12.2016	410'000.00	410'000.00			410'000.00	-	
620	Gemeindestrassen								
501.10	Projekt Gründung Unterhaltgenossenschaft (UHG)	15.12.2010	100'000.00	160'000.00	5'000.00		165'000.00	-65'000.00	
501.15	Sanierung Gondiswilerstrasse bis Forsthaus 1000m	09.12.2015	360'000.00	416'000.00			416'000.00	-56'000.00	
705	Wasserversorgung								
501.09	Erschliessung Hauptwasserleitung Sandgrube	10.12.2014	65'000.00	49'994.50			49'994.50	15'005.50	
501.10	Sanierung Wasserleitung Löwen bis Zoppeinfahrt	09.12.2015	45'000.00	64'202.90		20'000.00	64'202.90	-19'202.90	
610.01	Wasseranschlussgebühren								
715	Abwasserbeseitigung								
610	Kanalisationsanschlussgebühren					20'000.00			
790	Raumordnung								
581.01	Teilrevision Ortsplanung Zusatzkredit	14.12.2007 22.05.2013	70'000.00 100'000.00	188'300.00	5'000.00		193'300.00	-23'300.00	
	Investitionsüberschuss								
					10'000.00 30'000.00	40'000.00			
					40'000.00	40'000.00			

Bemerkungen zum Voranschlag 2018

Finanz- und Aufgabenplan

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden haben die Einwohnergemeinden jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan (FAP) zu erstellen und die Stimmberechtigten in geeigneter Weise darüber zu informieren, damit sie Kenntnis nehmen können. Mit dem Begriff "Kenntnisnahme" wird zum Ausdruck gebracht, dass über den FAP als Planungsinstrument – anders als über den Voranschlag – kein rechtlich verbindlicher Beschluss gefasst wird. Die Kenntnisnahme erfolgt in zustimmendem oder ablehnendem Sinn bzw. es wird ohne Stellungnahme Kenntnis genommen.

Zweck und Ziel des Finanz- und Aufgabenplanes

Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) gibt Aufschluss über die voraussichtliche Finanz- und Aufgabenentwicklung der Gemeinde. Die Angaben zum ersten Jahr entsprechen dem Voranschlag. Der FAP ist im Sinne einer rollenden Planung jährlich zu überarbeiten.

Publikation des Finanz- und Aufgabenplanes

Die Unterlagen liegen während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und werden an der Gemeindeversammlung erläutert.

Laufende Rechnung

Kostenrechnung

Ab dem Jahr 2009 haben die Gemeinden gemäss § 77 Gemeindegesetz die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen im Sinn einer Vollkostenrechnung auszuweisen. Im Gegensatz zur Finanzbuchhaltung nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM), welche die wertmässigen Beziehungen nach aussen darstellt, bezieht sich die Kostenrechnung (KORE) auf die betriebsinternen Vorgänge (Betriebsbuchhaltung).

Der Voranschlag 2018 ist in Form des HRM dargestellt und mit einzelnen Konten ergänzt, damit beim Rechnungsabschluss die entsprechende Kostenrechnung (KORE) ausgewiesen werden kann.

Allgemeine Verwaltung

- 012.318.09 Für die Anschaffung einer neuen Dorfbeflaggung sind Fr. 8'000.00 vorgesehen. Die bisherigen Fahnen sind spröde und rissig geworden. Der aktuelle Fahnenatz reicht noch für die Beflaggung auf der Länge des halben Dorfes.
- 020.309 Der zusätzliche Personalaufwand für die Umstellung auf HRM 2 wird mit Fr. 5'000.00 veranschlagt.
- 020.315 Die Umstellung der EDV RUF auf HRM 2 beträgt ca. Fr. 4'000.00.
- 020.431.02 Die Höhe der Baubewilligungsgebühren ist schwierig abzuschätzen. Sie beruht auf Annahmen geschätzter Bautätigkeiten.

Öffentliche Sicherheit

- 145.306 Die Anschaffung neuer Feuerwehkleider drängt sich unter anderem aus Sicherheitsgründen auf. Nach bald 20 Jahren hat die aktuelle persönliche Schutzausrüstung aber auch langsam ausgedient. Die gemeinsame Beschaffung mit den Feuerwehren Zell und Menznau ergibt Sonderkonditionen. Die Beschaffung beläuft sich auf ca. Fr. 70'000.00.

Bildung

- 200.302 Die höheren Besoldungskosten beim Kindergarten sind durch zusätzliche Lektionen infolge gestiegener Schülerzahlen entstanden.
- 210.311 Die Anschaffung der 1. Tranche Tablets von Fr. 19'000.00 steht an; die weitere Anschaffung ist im Jahre 2019 vorgesehen. Die Beschaffung dient der Aufgabenerfüllung gemäss Lehrplan 21.
- 217.311 Die Ersatzbeschaffung der Musikanlage in der Turnhalle beträgt Fr. 8'500.00.
- 217.436 Es fallen zusätzliche Rückerstattungen aus der Beheizung der Wohnhäuser Gondiswilerstrasse 1 und 3 gemäss Wärmeliefervertrag an.

Gesundheit

- 410.362.01 Die Anzahl Personen, die den verdienten Lebensabend in Alters- und Pflegeheimen verbringt, steigt. Vorsorglich wurden Fr. 80'000.00 mehr budgetiert.
- 440.365.01 Die Dienstleistung Spitex wird vermehrt in Anspruch genommen.

Soziale Wohlfahrt

- 520.361 Die Beiträge an die Prämienverbilligungen sinken um Fr. 18'000.00. Der Kreis der Prämienverbilligungsbezüger wurde seitens des Kantons eingeschränkt.
- 530.361 Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen steigen um Fr. 84'300.00 (Vergleich Rechnung 2016). Die Gemeinden haben neu 100% der bezahlten Ergänzungsleistungen zu übernehmen. Bis anhin hatte der Kanton 30% davon getragen. Diese Verteilung ist vorläufig auf zwei Jahre befristet.

Verkehr

- 620.365 Die Rückerstattung der Unterhaltsbeiträge steigt mit der Neugründung und Inbetriebnahme der Strassenunterhaltsgenossenschaft Grossdietwil (UHG) wieder an. Der in der Übergangsphase etwas zurückgehaltene Unterhalt wird wieder auf das Notwendige hochgefahren. Zudem ist an den Unterhalt für die Zufahrt Kället (Seite Fischbach) ein einmaliger Beitrag von ca. Fr. 15'500.00 zu leisten.

Umwelt und Raumordnung

- 780.340 Neu besteht beim Kanton ein Fonds Altlastensanierung. Die Gemeinde hat die von den Steuerzahlern neu zu bezahlenden Altlastenbeiträge an den Kanton zu überweisen.
- 790.318.09 Die im Budget 2017 eingesetzten Fr. 45'000.00 für die Erarbeitung des Siedlungsleitbildes fallen weg.

Finanzen und Steuern

900. Die diversen Steuererträge beruhen auf Kalkulationen des regionalen Steueramtes Willisau.
920. Finanzausgleich - Fr. 106'200.00
Die Abnahme des Finanzausgleichs ist eine Folge des Baulandverkaufs und der positiven Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre.

Dies ergibt für das Jahr 2018 einen zu erwartenden Aufwandüberschuss von Fr. 146'971.00.

Der Aufwandüberschuss resultiert vorwiegend aus 3 Budgetpositionen

- zusätzliche Pflegeheimkosten	Fr.	80'000.00
- erhöhte Ergänzungsleistungen	Fr.	84'000.00
- verminderter Finanzausgleich	Fr.	106'200.00
Dies ergibt Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen von	Fr.	270'200.00

Finanzausgleich

		2017	2018
920.444.10	Ressourcenausgleich	Fr. 725'739.00	Fr. 643'991.00
920.444.20	Topografischer Lastenausgleich	Fr. 339'944.00	Fr. 339'616.00
920.444.20	Bildungslastenausgleich	<u>Fr. 129'163.00</u>	<u>Fr. 105'002.00</u>
		<u>Fr. 1'194'846.00</u>	<u>Fr. 1'088'609.00</u>

Abschluss

999.489 Der Voranschlag der laufenden Rechnung 2018 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 146'971.00 ab.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst mit einem Investitionsüberschuss von Fr. 30'000.00 ab.

Finanzierung und Mittelbedarf

Für die Finanzierung der Nettoinvestition werden benötigt:

Investitionsrechnung (Investitionsüberschuss)	- Fr.	30'000.00
Laufende Rechnung (Aufwandüberschuss)	Fr.	146'971.00
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	- Fr.	254'620.00
Abschreibungen auf Bilanzfehlbetrag	Fr.	0.00
Rückstellungen	Fr.	0.00
Einlagen in Spezialfinanzierungen	- Fr.	111'780.00
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	Fr.	77'840.00
Einlagen in Spezialfonds	Fr.	00.00
Entnahme aus Spezialfonds	<u>Fr.</u>	<u>40'000.00</u>

Finanzierungsüberschuss der Verwaltungsrechnung - Fr. 131'589.00

Weitere Mittel werden für die Abzahlungsverpflichtung auf die IHG-Darlehen Mehrzweckhalle MZH Hiltbrunnen beansprucht, nämlich

	<u>Fr.</u>	<u>11'000.00</u>
- Fr.	- Fr.	120'589.00

Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

2016	153.75 %	Rechnung	2018	----	% Voranschlag
2015	229.77 %	Rechnung	2017	62.00 %	Voranschlag

Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden konnten.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mind. 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel (Fr. 1'970.00) beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil

2016	9.94 %	Rechnung	2018	2.40 %	Voranschlag
2015	16.38 %	Rechnung	2017	5.90 %	Voranschlag

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Je höher der Wert, umso grösser der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mind. 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel (Fr. 1'970.00) beträgt.

Zinsbelastungsanteil I

2016	0.05 %	Rechnung	2018	-0.60 %	Voranschlag
2015	0.19 %	Rechnung	2017	-0.50 %	Voranschlag

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 % nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil II

2016	0.07 %	Rechnung	2018	-0.80 %	Voranschlag
2015	0.31 %	Rechnung	2017	-0.70 %	Voranschlag

Diese Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des Ertrages der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich bzw. abzüglich horizontaler Finanzausgleich zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6 % nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil

2016	4.02 %	Rechnung	2018	4.40 %	Voranschlag
2015	3.97 %	Rechnung	2017	4.00 %	Voranschlag

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.

Der Kapitaldienstanteil sollte 8 % nicht übersteigen.

Verschuldungsgrad

2016	4.80 %	Rechnung	2018	6.00 %	Voranschlag
2015	9.52 %	Rechnung	2017	22.00 %	Voranschlag

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich bzw. abzüglich horizontaler Finanzausgleich.

Der Verschuldungsgrad sollte 120 % nicht übersteigen.

Nettoschuld pro Einwohner

2016	Fr. 190.18	Rechnung	2018	Fr. 232.00	Voranschlag
2015	Fr. 377.00	Rechnung	2017	Fr. 828.00	Voranschlag

Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung.

Diese sollte das zweifache kantonale Mittel (Fr. 3'940.00) nicht übersteigen.

23. Oktober 2017

Josef Müller, Gemeindeammann

Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017

Die Einwohnergemeinde Grossdietwil erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Zweck

In der Gemeinde Grossdietwil werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

II. Kurtaxe

Art. 2 Abgabepflicht

Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. a. bis c. zu entrichten. Sie wird für jede Übernachtung von Gästen erhoben.

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Grossdietwil hat.

Art. 3 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird ganzjährig pro Logiernacht erhoben.

Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal 4 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Grossdietwil für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten, welche diese selber nutzen und nicht weitervermieten, können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieter, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 lit. a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

Die Jahrespauschale beträgt pro Wohnung, Wohnwagen oder Zelt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Grossdietwil für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Kurtaxe haben zu entrichten:

- a. Kinder unter 12 Jahren,
- b. Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

III. Beherbergungsabgabe

Art. 5 Abgabepflicht

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

Art. 6 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung

a. Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern.

b. Örtliche Beherbergungsabgabe

Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die örtliche Beherbergungsabgabe wird pro Logiernacht erhoben. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing.

Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Diese Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 4 zu entrichten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Inkasso, Ablieferung

Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe wird vom Gemeinderat an den Verein Pro Region Willisau-Wiggertal, vertreten durch die Geschäftsstelle Willisau Tourismus in Willisau, übertragen.

Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 und Art. 5 sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe verpflichtet und für ausstehende Beiträge haftbar.

Willisau Tourismus stellt die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe jährlich den Beherbergungsbetrieben in Rechnung.

Art. 9 Verwendung der Erträge

Die Inkasso führende Organisation ist beauftragt und verpflichtet, die Kurtaxe sowie die örtliche Beherbergungsabgabe gemäss Art. 1 entsprechend zu verwenden.

Art. 10 Anspruch auf Erlös

Der Anspruch auf den Erlös der Erträge wird durch den Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

Art. 11 Kontrolle

Der Gemeinderat und die Inkasso führende Organisation sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 12 Aufsicht und Rechnungsablage

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Inkasso führende Organisation hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben.

Die Inkasso führende Organisation legt dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die Kurtaxen und die örtlichen Beherbergungsabgaben ab.

Art. 13 Rechtspflege

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung und Erhebung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

Für die Gemeinde Grossdietwil bestand bisher kein Kurtaxen- und Beherbergungsreglement.

Art. 15 Inkrafttreten

Das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017

Gestützt auf das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2017, in Kraft seit 01.01.2018, erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

V. Kurtaxe

Art. 1 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht beträgt:

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a. | Erwachsene | Fr. | 1.00 |
| b. | für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. | 1.00 |
| c. | für Kinder bis 12 Jahre | | gratis |

Art. 2 Pauschalkurtaxe

Die Pauschalkurtaxe beträgt jährlich Fr. 60.00.

Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend) sowie verschwägerte Personen,
- Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a Genannten im gleichen Haushalt leben.

Bei einer Vermietung an Drittpersonen wird die Kurtaxe gemäss Art. 3 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements erhoben.

Art. 3 Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe

Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50% der Gemeinde Grossdietwil und dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu. Die Inkasso führende Organisation überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

VI. Beherbergungsabgabe

Art. 4 Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe

Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt:

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a. | Erwachsene | Fr. | 0.50 |
| b. | für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. | 0.50 |
| c. | für Kinder bis 12 Jahre | | gratis |

Art. 5 Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe

Der Erlös aus der Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu.

VII. Organisation

Art. 6 Inkasso führende Organisation

Der Gemeinderat Grossdietwil beauftragt Willisau Tourismus in Willisau mit der Einholung der Erhebungsgrundlagen bei den Beherbergungsbetrieben und der gestützt darauf zu erstellenden Abrechnung sowie dem Inkasso. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

VIII. Genehmigung

Art. 7 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Gemeinderatsmitglieder stehen Ihnen jederzeit gerne für Fragen und Auskünfte zur Verfügung:

Dietmar Frei
Gemeindepräsident
Tel. 079 200 30 56
gemeindepraesident@grossdietwil.ch

Josef Müller
Gemeindeammann
Tel. 079 328 89 37
gemeindeammann@grossdietwil.lu.ch

Karin Grob
Schulverwalterin
Tel. 079 285 53 50
schulverwalterin@grossdietwil.ch

Sibylle Wyss-Häfliger
Sozialvorsteherin
Tel. 062 927 12 34
sozialvorsteherin@grossdietwil.ch

Kathrin Ledermann-Schafroth
Bauverwalterin
Tel. 062 927 19 06 / 079 512 05 94
bauverwalterin@grossdietwil.ch

Informationen

Am Schalter der Gemeindeverwaltung Grossdietwil können weitere Exemplare dieser Botschaft bezogen werden. Ebenso liegen bei der Gemeindeverwaltung auf:

- die Gegenüberstellung betr. Teilrevision Gemeindeordnung (bisherige Version / neue Version) sowie der Entwurf der geänderten Gemeindeordnung
- der detaillierte Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022
- das Jahresprogramm 2018
- der detaillierte Voranschlag 2018
- die Abrechnung Sonderkredit Wasserleitung Erschliessung Sandgrube
- der Entwurf des Kurtaxen- und Beherbergungsreglementes der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017 (von der Gemeindeversammlung zu beschliessen)
- der Entwurf der Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung der Gemeinde Grossdietwil vom 20. September 2017 (vom Gemeinderat nach Gemeindeversammlungsbeschluss des vorgenannten Kurtaxen- und Beherbergungsreglementes zu beschliessen)

Teilweise können diese Unterlagen auch auf der Internetseite www.grossdietwil.ch (Politik, Gemeindeversammlung) eingesehen werden.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag, Dienstag	09.00 Uhr – 11.00 Uhr	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch	Schalter geschlossen	
Donnerstag, Freitag	09.00 Uhr – 11.00 Uhr	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

